

Deckblatt – Stellungnahme zur Konsultation der Ausschreibungsbedingungen im Vergabeverfahren 700, 1500 und 2100 MHz

Allgemeine Daten

Stellungnahme wird eingebracht von: **Simpli Services GmbH & Co KG**

Vertretung durch (falls vorhanden): Geschäftsführer: Ing. Thomas Langsenlehner (hier vertreten durch Prokurist Ing. Mag. Philipp Dainese und Handlungsbevollmächtigte Mag. Sonja Hauck)

Postadresse: Storchengasse 1, 1150 Wien

E-Mail-Adresse: office@simplity.at

Vertraulichkeit

Kreuzen Sie bitte an, ob und wenn ja, welche Teile Ihrer Stellungnahme vertraulich sind und begründen Sie dies:

Nichts Vertrauliches	X	Name/Kontakt Daten/Beruf	<input type="checkbox"/>
Inhalt der Stellungnahme	<input type="checkbox"/>	Organisation	<input type="checkbox"/>

Bestimmte Passagen der Stellungnahme vertraulich

Wenn ja, ersuchen wir um zusätzliche Übermittlung eines dementsprechend geschwärzten und aus Ihrer Sicht veröffentlichungsfähigen Dokuments. Die TKK wird eine anonymisierte Zusammenfassung (ohne Nennung von Organisationen/Personen) sämtlicher eingelangter Stellungnahmen veröffentlichen. Darüber hinaus wird die Liste jener Organisationen/Personen veröffentlicht, die Stellungnahmen zur Konsultation abgegeben und einer Bekanntgabe der Organisation/Person zugestimmt haben.

Erklärung

Ich bestätige, dass dieses Schreiben eine formale Stellungnahme im Rahmen der gegenständlichen Konsultation darstellt, die durch die Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung obiger Angaben zur Vertraulichkeit verwendet wird. Bei Übermittlung der Stellungnahme per E-Mail ist nicht der standardisierte E-Mail-Text betreffend Vertraulichkeit bzw. Offenlegung der E-Mail-Inhalte (samt Anhängen) für die Beurteilung einer etwaigen Veröffentlichung durch die Regulierungsbehörde relevant, sondern die obigen Angaben zur Vertraulichkeit.

Ing. Thomas Langsenlehner
Geschäftsführer

Name

ppa. Ing. Mag. Philipp Dainese
Prokurist

Unterschrift

F 1/16 Konsultation der Ausschreibungsbedingungen im Vergabeverfahren 700, 1500, 2100 MHz

Ergeht nur per E-Mail an: tkfreq@rtr.at

An die Telekom-Control-Kommission
bei der Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Tel.DW: 13503
Fax.DW: 513503
E-Mail: office@simpliTV.at
Wien, am 29.10.2019

F 1/16: Stellungnahme zur Konsultation der Ausschreibungsbedingungen zum Vergabeverfahren 700/1500/2100 MHz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die simpli services GmbH & Co KG („simpli services“), möchten zu den von der TTK veröffentlichten, in Konsultation befindlichen Ausschreibungsbedingungen ausführen wie folgt:

Eingangs möchten wir festhalten, dass unsere Erläuterungen gemäß der Stellungnahme vom 26. Februar 2019 inhaltlich aufrechterhalten werden. Zusätzlich zu den bereits angemerkten Thematiken möchten wir auf folgende Punkte der Ausschreibungsbedingungen näher eingehen:

Die simpli services GmbH & CO KG spricht sich klar für die Notwendigkeit einer „MVNO-Auflage“, d.h. Verpflichtung zur Gewährung von Vorleistungszugang, im Rahmen der bevorstehenden Vergabe 700/1500/2100 MHz aus. Neben unseren Ausführungen dazu in der Stellungnahme vom 26. Februar 2019 möchten wir, insbesondere zu Frage 3 und Frage 4 des Konsultationspapiers, anmerken, dass MVNO's sowohl im Rahmen der mobilen Nutzung als auch der stationären Nutzung für eine gesteigerte Wettbewerbssituation gesorgt haben, was sich – aus Sicht der Endkonsumenten – als äußerst positiven Aspekt erwiesen hat. Es besteht eine große Gefahr, dass MNOs ohne entsprechende MVNO-Auflage, (bestehenden) MVNO's keinen (weiteren) Zugang zum 5G Netz gewähren werden, um die Konkurrenzsituation zu entschärfen. Dies würde vor allem zu Preissteigerungen für Konsumenten beim Zugang zur 5G-Technologie führen. Es ist zu erwarten, dass der Einsatz von 5G hinkünftig Voraussetzung für ein Mobilfunkprodukt wird. Ohne MVNO-Auflage könnte bestehenden MVNOs die Geschäftsgrundlage entzogen werden. Nur mit dieser Verpflichtung kann sichergestellt werden, dass MVNOs bzw. ihre Kunden raschen Zugang zu 5G Netzen / 5G Diensten unter fairen Bedingungen erhalten. Aus diesem Grund sollte die Stufe 4 der Auktion zumindest insofern verpflichtend sein, als alle MNO's ein Angebot unter Berücksichtigung eines Preisabschlags und unter Verpflichtung zur Gewährung von Vorleistungszugang abzugeben haben. Nur so ist der nachhaltige Fortbestand von MVNOs gesichert.

Um einer raschen und fairen Aufnahme von MVNOs in das Netz eines MNOs gerecht zu werden, regen wir weiters an, dass ein MNO die *gleichzeitige* Aufnahme von „mehr als 2 MVNOs“ zu vollziehen hat (siehe Punkt 6.2. erster Absatz der Anlage 2). Zusätzlich würden wir vorschlagen, den Umfang der Vertragsangebotspflicht unter Punkt 6.3.2. Unterpunkt 11 der Anlage 2 insofern abzuändern als der Zugang zu 5G „oder höherwertiger Technologie“ auf Vorleistungsebene längstens binnen „12 Monaten“ zu gewähren ist. Wie bereits erwähnt, sollte auf eine rasche Umsetzung einer Wettbewerbssituation abgezielt werden.

In Punkt 6.3.1. Unterpunkt 5 der Anlage 2 wird ausgeführt, dass im Engpassfall (etwa hinsichtlich der Kapazität) die MVNO-Auflage primär einen Wettbewerbsdruck bei der mobilen Verwendung (etwa auf Smartphones) ermöglichen soll. Wenn kein Engpass auftritt, soll die Verpflichtung auch in anderen Segmenten wie Breitbandzugangsdienstleistungen für Privatkunden (Cubes) entsprechende Dienste auf Vorleistungsebene umfassen. Hier stellte sich für uns die Frage, warum es hier offenbar zu einer Bevorzugung der mobilen Nutzung gegenüber der stationären Nutzung kommt.

Zum preislichen Rahmen betreffend dem Vorleistungszugang wird in Punkt 6.3.3., letzter Absatz in Anlage 2 die von MVNOs an MNOs einmalig zu bezahlende Errichtungsgebühr – falls die Vertragsverhandlung keine anderes Ergebnis bringt – mit EUR 220.000,-- gedeckelt. Nach unserem Verständnis wird diese Errichtungsgebühr nur von „neuen“ MVNOs zu leisten sein. MVNOs, die mit dem betreffenden MNO schon in einem Vertragsverhältnis stehen, sind davon wohl nicht umfasst, da hier die notwendige Kernnetzinfrastruktur / IT-Anbindung bereits eingerichtet ist. Aus diesem Grund wäre für diesen Fall ebenso eine Kostendeckelung (z.B.: in der Höhe von max. EUR 15.000,--) wünschenswert.

Die simpli services ist davon überzeugt, dass die dargelegten Argumente und Auflagenbeschreibungen verhältnismäßig und notwendig für die Sicherstellung einer ausreichenden Konkurrenzsituation sind. Dies betrifft nicht nur den Mobilfunksektor allgemein, sondern insbesondere den Kabel/IPTV-Sektor, in welchem ein starker Fokus auf Bündelprodukte besteht.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Ausführungen im Rahmen der Frequenzvergabe 700/1500/2100 MHz und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen,

simpli services GmbH & Co KG



Ing. Thomas Langsenlehner
Geschäftsführer



Ing. Mag. Philipp Dainese
Prokurist